



# JUSAMANDI

02/2022 Zeitschrift für gleichgeschlechtliche Liebe und Recht

Foto: Alfons von Donatonsio

**Nach Liebesverbot nun  
Amnesie im  
Land Tirol?**





Nach Liebesverbot nun

## Amnesie im Land Tirol?

Im Tiroler Hiv-Fall (siehe Jus Amandi 2/2021) behauptete die Landesregierung nicht nur ein Liebesverbot für Personen, die am Jugendamt arbeiten, sondern, unterstützt durch Zeugenaussagen ihrer Beamten, auch, dass der diskriminierte Kläger ohnehin nur eine Karenzstelle gehabt hätte und daher keinesfalls länger als ein Jahr beschäftigt worden wäre. Nach Auftauchen des Regierungsbeschlusses, in dem von einer Karenzstelle keine Rede war sondern von einem unbefristeten Dienstverhältnis bei Bewährung, erinnerte sich niemand mehr an die Vorgänge. Staatsanwaltschaft und Gericht akzeptierten das.



Ein hiv-positiver Mann wird angeklagt, weil er die Safer Sex Regeln eingehalten hatte (Oralsex ohne Ejakulation in den Mund). Das Wiener Straflandesgericht spricht ihn frei, weil er sich „völlig richtig verhalten“ hatte. Sein Expartner verfolgt ihn weiter, outet ihn allerorts als hiv-positiv und verleumdet ihn. Sein Arbeitgeber, das Land Tirol, feuert ihn 2013 wegen der seinerzeitigen (absurden und menschenrechtswidrigen) Anklage und erweist sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren vor dem Landesgericht Innsbruck in seiner Rechtfertigung höchst kreativ.

Zuerst begründete sie die Auflösung damit, dass der Dienstnehmer bei seiner Einstellung das Strafverfahren nicht angegeben hatte, obwohl er nach Strafverfahren gar nie gefragt worden war. Später behauptete die Landesregierung, dass Personen, die am Jugendamt arbeiten, einvernehmliche Intim- und Liebesbeziehungen im Privaten mit Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren gar nicht oder nur mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten haben dürfen und bei Zuwiderhandeln ihr Dienstverhältnis beendet werden dürfe. Zweimal verlor das Land in erster Instanz. Zweimal hielt das Oberlandesgericht Innsbruck die Behauptungen der Landesregierung für plausibel und zog das Verfahren dermaßen in die Länge, das der Kläger nach acht Jahren Prozessdauer einem Vergleich zustimmen musste.

### Karenz- oder Planstelle?

Im ersten Rechtsgang hatte die Landesregierung die Einstellung auf eine reguläre Planstelle nicht bestritten und ein führend in der Personalverwaltung tätiger Beamter ausgesagt: *„Dies wird in der Regel so gehandhabt, dass eben Neueintretende zunächst einmal auf ein Jahr befristet mit einem Monat Probezeit angestellt werden. Grundsätzlich gehen wir schon davon aus, dass wenn wir nach unseren Planstellenvorgaben Leute einstellen, diese dann länger an uns binden ... Üblicherweise ist es so, dass nach acht Monaten eine Leistungsbeurteilung durchgeführt wird. Wäre die beim Kläger positiv ausgefallen, hätte er damit rechnen können, dass sein Dienstverhältnis in ein unbefristetes Dienstverhältnis übergeleitet wird.“*

Auch im Dienstvertrag findet sich keinerlei Angabe, „ob und für welche Person der Vertragsbedienstete zur Vertretung aufgenommen“ worden wäre. Diese Angabe ist bei Karenzvertretungen aber gesetzlich vorgeschrieben (§ 6 Abs 2 lit. c Landesbedienstetengesetz: „Der Dienstvertrag hat jedenfalls Bestimmungen darüber zu enthalten“). Auch in der Stellenausschreibung war von einer „Planstelle“, und keiner „Karenzstelle“ die Rede.

Dann kam die erste Berufungsentscheidung, in der das Oberlandesgericht Innsbruck darauf hinwies, dass es dem Land Tirol möglich ist zu beweisen, dass das Dienstverhältnis nicht über die einjährige Befristung hinaus verlängert worden wäre. Daraufhin hat die Landesregierung plötzlich behauptet, dass es sich es sich lediglich um eine Karenzstelle gehandelt habe, die „ohnehin nur auf bestimmte Zeit mit ihm hätte besetzt werden können“, seine Tätigkeit „daher maximal auf

den Karenzzeitraum ausgelegt“ war, der Kläger somit „maximal eine Entschädigung im Ausmaß des Jahres erhalten“ könnte. „Da es sich bei gegenständlicher Stelle des Klägers um eine Karenzstelle gehandelt hat, bestand für den Kläger keinerlei Anhaltspunkt sowohl bei Beginn seines Arbeitsverhältnisses (Einstellungsgespräch) noch während der Dauer seines Arbeitsverhältnisses dafür, dass nach Ablauf der Jahresfrist das Dienstverhältnis verlängert wurde“, behauptete die Landesregierung mit großem Nachdruck.

### Regierungsbeschluss widerlegt Regierungsbehauptung

Zum Beweis führte die Landesregierung ihre eigenen Beamten, die das in ihren Aussagen bestätigten: *„Nach unseren Unterlagen, handelt es sich um eine Karenzstelle, sodass der Kläger nur für die Dauer der Karenz aufgenommen wird“, „Ich habe den Kläger sicherlich darauf hingewiesen, dass es sich um eine Karenzstelle handelt und dass die Kollegin (xx) eventuell wieder zurückkommen kann.“* „Der Kläger hat eine Karenzstelle. Das wurde ihm auch so kommuniziert ... Die Stelle des Klägers war die Karenzstelle für (xx). In der Regel werden Karenzstellen auch als solche ausgeschrieben. Teilweise ist es aber schwierig, Stellen zu besetzen, sodass es sich dann als vorteilhaft erwiesen hat, diese nicht als Karenzstellen auszuschreiben, damit zumindest sich einmal die Bewerber melden. Dem Kläger wurde von ... erklärt, dass es sich um eine Karenzstelle handelt“.

Tatsächlich wurden alle Stellen der betreffenden Bezirkshauptmannschaft in den Jahren 2011 bis 2016 immer ausdrücklich als Planstelle oder als Karenzvertretung ausgeschrieben, nie



ohne Angabe, ob es sich um eine Planstelle oder um eine Karenzvertretung handelt. Ungeklärt blieb auch, inwiefern Bewerber, die keine Karenzstelle wollen und sich nur auf eine Planstelle bewerben, nur deshalb eine Karenzstelle annehmen würden, weil sie sich schon beworben haben, vor allem wenn sie feststellen, dass sie getäuscht wurden.

Mittlerweile kam dem Kläger jener Beschluss der Landesregierung aus 2013 zu, mit dem er in den Landesdienst aufgenommen worden war. Und darin ist von einer Karenzstelle oder einer Karenzvertretung keine Rede. Vielmehr heißt es: „Das Dienstverhältnis wird vorerst für ein Jahr eingegangen und kann bei entsprechendem Verwendungserfolg auf unbestimmte Zeit verlängert werden ... In der Bezirkshauptmannschaft (xx) ist mit 01.04.2013 eine freie Planstelle nach zu besetzen“.

#### Nur prozesstaktische Vorgangsweise

Die Staatsanwaltschaft Innsbruck leitete, auf Sachverhaltsdarstellung des Klägers, ein Verfahren wegen falscher Beweisaussagen und versuchtem Prozessbetrug ein. Diese Delikte können auch durch Verschweigen erheblicher Tatsachen (hier: des Regierungsbeschlusses) begangen werden. Die StA befragte aber weder die Beschuldigten noch nahm sie Einsicht in die Personalakten oder befragte mit den Vorgängen befasste Zeugen. Sie holte lediglich eine Stellungnahme, nein: nicht der Beschuldigten, sondern der Landesregierung ein. Diese teilte mit, es sei nicht mehr klärbar, warum, entgegen den Usancen und dem Gesetz, die Karenzstelle in der Stellenbeschreibung, im Regierungsbeschluss und im Dienstvertrag nicht angeführt worden ist. Es sei aber jedenfalls eine Karenzstelle gewesen.

Die Staatsanwaltschaft akzeptierte und stellte das Verfahren ein. In der Behauptung der Karenzstelle liege „eine prozesstaktische, aber im Zweifel keine potentiell betrügerische Vorgangsweise“. Das Landesgericht Innsbruck bestätigte. Die Staatsanwaltschaft habe den Schuldnachweis „denkmöglich verneint“, insbesondere weil die Zeugenaussagen (wenn auch nach vorherigem Studium des Personalaktes) „mehrere Jahre nach den Geschehnissen“ getätigt wurden.

So fand ein denkwürdiges Verfahren ein denkwürdiges Ende. ●

#### Verfassungsgericht

## Slowenien öffnet Ehe und Adoption

Das slowenische Verfassungsgericht hat am 13.06.2022 entschieden, dass der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Paare von Ehe und Adoption diskriminierend und menschenrechtswidrig ist.



Für das Inkrafttreten der Ehe- und Adoptionsgleichheit hat es eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Slowenien ist das erste ehemals kommunistische Land, das die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare öffnet. Das gleiche gilt für Adoptionen.

#### Bahnbrechend

## VfGH: Adoption jetzt doch für Alle

2014 hat der Verfassungsgerichtshof das Verbot der Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare aufgehoben. Gleichgeschlechtliche Adoptiveltern mussten jedoch, anders als verschiedengeschlechtliche, die richtige Staatsbürgerschaft dafür haben. Dem hat der Verfassungsgerichtshof jetzt ein Ende gesetzt.



A ist tschechischer Staatsangehöriger und B slowakischer. Seit vielen Jahren leben sie in Österreich in einer festen Partnerschaft, die sie 2015 eintragen haben lassen. C ist slowakische Staatsangehörige und wurde nur drei Tage nach ihrer Geburt im Jahr 2020 von der Stadt Wien den beiden Männern als Pflegekind anvertraut. Unbegrenzt und im Hinblick auf die bevorstehende Adoption.

Sowohl die Adoptiveltern als auch der Jugendhilfeträger haben am Bezirksgericht Innere Stadt Wien beantragt, die Adoption zu genehmigen. Das Gericht hat die Genehmigung jedoch verweigert. Das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-G) bestimmt nämlich (§ 26), dass die Zulässigkeit einer



HG

Maxingstraße  
22-24/4/9  
A-1130 Wien

Telefon/Fax  
+43(1) 876 61 12  
Mobiltelefon +43  
(0)676/309 47 37

## Dr. Helmut Graupner

Rechtsanwalt, Verteidiger in Strafsachen

www.graupner.at  
E-Mail: hg@graupner.at

Präsident Rechtskomitee LAMBDA, Co-Präsident Österr. Gesellschaft für Sexualwissenschaften (OGS), Vice-President for Europe der International Lesbian Gay Bi Trans and Intersex Law Association (ILGLaw), Co-Coordinator der European Commission on Sexual Orientation Law (ECSOL), Member of the World Association for Sexual Health (WAS).

In Kooperation mit Kanzleien in Amsterdam-Berlin-Bogotá-Genf-Jerusalem Kapstadt-London-Paris-Stockholm-Sydney-Toronto-Vancouver




### REPLACE CLOTHES WITH PAINT

### THE BODYPAINTING ART PROJECT BY NEIL CURTIS

Follow or participate as a model!

[www.neilcurtis.com](http://www.neilcurtis.com)

[instagram.com/neilcurtis](https://www.instagram.com/neilcurtis)

Foto: © Vanessa Kay







Adoption nach dem Heimatrecht der Adoptiveltern zu beurteilen ist. Also nach dem Recht jenes Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie haben. Sowohl Tschechien als auch die Slowakei verbieten aber noch die Adoption durch gleichgeschlechtliche Paare.

### Tschechische & slowakische Gesetze menschenrechtswidrig

Die Adoptiveltern brachten ihren Fall daher, vertreten durch RKL-Präsident Dr. Helmut Graupner, vor den Verfassungsgerichtshof. Dieser hat nun ausgesprochen, dass Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung fundamentale Werte der österreichischen

Rechtsordnung verletzt. Kein Paar darf wegen Gleichgeschlechtlichkeit von Adoptionen ausgeschlossen werden, gleich welche Staatsbürgerschaft es hat (VfGH 18.06.2022, G 30/2021).

In Österreich dürfen jetzt gleichgeschlechtliche Paare, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, nicht nur heiraten sondern auch Kinder adoptieren.

„Wieder blieb die Politik untätig und musste der Verfassungsgerichtshof ein Machtwort sprechen“, sagt Dr. Helmut Graupner, Präsident des Rechtskomitees LAMBDA (RKL) und Anwalt der Adoptiveltern. ●

## Beim Schenken ans RKL denken!

Online Shoppen und **kostenlos** spenden!

Mit nur drei Mausklicks können Sie bei Ihrem Onlineeinkauf **kostenlos** für das RKL spenden: [www.shop2help.net/RKLambda](http://www.shop2help.net/RKLambda)

## Wir kämpfen für Deine Rechte!

Werde Mitglied und spende für unsere wichtige Arbeit

[www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft](http://www.rklambda.at/index.php/de/mitgliedschaft)

Erste Bank AG AT622011128019653400

## RKL Rechtsberatung

durch qualifizierte JuristInnen: **jeden Donnerstag 19-20 Uhr**

in Kooperation mit und in der Beratungsstelle COURAGE, Windmühlg. 15/1/7, 1060 Wien, Voranmeldung: 01/585 69 66. **kostenlos – anonym**

## Das RKL Kuratorium

→ em. Univ.-Prof. Dr. **Josef Christian Aigner**,  
 → NR-Abg. a.D. Mag. **Thomas Barmüller**, → NR-Abg. **Petra Bayr**, SPÖ → Univ.-Prof. Dr. **Nikolaus Benke**,  
 Legal Gender Studies, Univ. Wien → Labg. a.D.,  
 NR-Abg. a.D. Univ. Prof. Dr. **Christian Brünner**, Prof.  
 für Staats- u. Verw.recht, Univ. Graz → Dr. **Erik Buxbaum**,  
 vorm. Gen.dir. f. öff. Sicherheit → stv. Klubobfrau NR-Abg. Dr. **Ewa Dziedzic**, Die Grünen  
 → **Sandra Frauenberger**, Amtsf. Stadträtin (Wien) a.D.,  
 Gf. Dachv. Wr. Sozialeinr. → Univ.-Prof. Dr. **Max Friedrich**,  
 Vorst. d. Univ.-Klinik für Neuropsychiatrie des Kindes- u. Jugendalters, AKH Wien → em. Univ.-Prof. Dr. **Bernd Christian Funk**,  
 Inst. für Staats- und Verwaltungsrecht, Univ. Wien → Mag. **Karin Gastinger**,  
 BM f. Justiz a.D. → Dr. **Marion Gebhart**, Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien a.D. → Dr. **Irmgard Griss**,  
 NR a.D., Verfassungsrichterin & vorm. Präs. OGH → NR-Abg. a. D. **Gerald Grosz**, BZÖ → Dr. **Alfred Gusenbauer**,  
 Alt-Bundeskanzler → BM a.D. Dr. **Hilde Hawlicek**, SPÖ → Dr. **Barbara Helige**,  
 Vorm. Präs. Richtervereinig. → **Michael Heltau**,  
 Kammerschauspieler → NR-Abg. a.D. Dr. **Elisabeth Hlavac**, SPÖ → Dr. **Lilian Hofmeister**,  
 Verfassungsrichterin iR und CEDAW-Expertin → Univ.-Prof. Dr. **Elisabeth Holzeithner**,  
 Legal Gender Studies, Univ. Wien → Dr. **Judith Hutterer**,  
 Generalsekr. Öst. Aids-Ges. → Hon.-Prof. Dr. **Udo Jesionek**,  
 vorm. Präs. Jugendgerichtshof, Präs. Weißer Ring → Mag. **Christian Kern**,  
 Altbundeskanzler → **Gery Keszler**, Life-Ball → NR-Abg. a.D. Dr. **Volker Kier** → Univ.-Prof. Dr. **Christian Köck** → Dir. Dr. **Franz Kronsteiner**,  
 Vorm. Vorstandsvors. D.A.S. Österr. → NR-Abg. **Mario Lindner**,  
 vorm. Präs. d. Bundesrats → **Thomas Mader**,  
 Bezirksvorst. Stv. Wien-Döbling → Univ.-Prof. DDr. **Heinz Mayer**,  
 emer. Dekan Rechtswiss. Fakultät Univ. Wien → Prof. Dr. **Roland Miklau**,  
 Ehrenpräs. Öst. Juristenkomm. → Dr. **Michael Neider**,  
 SC BMJ iR → Univ.-Prof. Dr. **Manfred Nowak**,  
 Boltzmann-Inst. f. Menschenrechte, UN-Sonderberichterstatter → Mag. **Heinz Patzelt**,  
 Generalsekr. Amnesty Int. Österreich → Univ.-Prof. Mag. Dr. **Rotraud A. Perner**,  
 Sexualwissenschaftlerin → Labg. a.D. MMag. Dr. **Madeleine Petrovic**,  
 Präs. Wr. Tierschutzv. → Univ.-Doz. Dr. **Arno Pilgram**,  
 Inst. f. Rechts- u. Kriminalsoz., Univ. Wien → DSA **Monika Pinterits**,  
 Kinder- u. Jugendanwältin d. Stadt Wien i. R. → Dr. **Elisabeth Rech**,  
 Vorm. Vizepräs. Rechtsanwaltskammer Wien → MEP Mag. **Andreas Schieder**,  
 SPÖ-Klubobmann → Dr. **Anton Schmid**,  
 vorm. Kinder- u. Jugendanwalt d. Stadt. Wien a.D. → BR-Abg. **Marco Schreuder**,  
 Die Grünen → Dr. **Elisabeth Steiner**,  
 vorm. Richterin EGMR → NR-Abg. a.D. Mag.<sup>a</sup> **Terezija Stoisits**,  
 Volksanwältin a.D. → Dr. **Peter Tischler**,  
 SenPräs OLG Ibk i.R. → Univ.-Prof. Dr. **Hans Tretter**,  
 Boltzmann-Institut. f. Menschenrechte → Univ.-Prof. Dr. **Alexander Van der Bellen**,  
 Bundespräs. → Univ.-Lekt. Mag. **Johannes Wahala**,  
 Ö. Ges. f. Sexualwissenschaft. → Univ.-Prof. Dr. **Ewald Wiederin**,  
 Inst. f. Verf.- u. Verwaltungsrecht, Univ. Salzburg → Dr. **Mia Wittmann-Tiwald**,  
 Co-Vors. FG Grundrechte der Richtervereinig., Präs. Handelsgericht Wien → Mag. **Gisela Wurm**,  
 stv. Klubobfrau NR-Abg. a.D., SPÖ